

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Beobachtung von Abgeordneten durch die Landesregierung

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4532** vom 7. März 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 3. Mai 2023 beantwortet:

Vorbemerkung:

Das Thüringer Amt für Verfassungsschutz wurde im Jahr 2015 gemäß § 2 Abs. 1 Thüringer Verfassungsschutzgesetz als Amt "beim" für den Verfassungsschutz zuständigen Ministerium errichtet. Die fachlichen Entscheidungen des Amtes für Verfassungsschutz werden auf Grundlage der einschlägigen rechtlichen Regelungen unter Berücksichtigung der hierzu ergangenen Rechtsprechung getroffen.

Frage:

Wie viele Mitglieder des siebten Thüringer Landtags werden aktuell durch die dem Minister für Inneres und Kommunales direkt unterstellte Abteilung "Amt für Verfassungsschutz" beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales beobachtet (Gliederung nach Fraktionen und Parlamentarischen Gruppen im Thüringer Landtag)?

Antwort:

Anders als die Fragestellung suggeriert, sind nicht einzelne Abgeordnete Gegenstand der Beobachtung des Verfassungsschutzes.

Vielmehr unterfallen dem Beobachtungsauftrag des Amtes für Verfassungsschutz Thüringen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Verfassungsschutzgesetz (ThürVerfSchG) unter anderem Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind. Extremistische Bestrebungen können von Gruppierungen oder Einzelpersonen ausgehen, § 6 Abs. 1 Satz 2 ThürVerfSchG. Als "Bestrebung" ist in § 6 Abs. 1 Satz 1 ThürVerfSchG eine politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweise in einem oder für einen Personenzusammenschluss definiert, die darauf gerichtet ist, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes beziehungsweise Verfassungsgrundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt.

Die fachlichen Entscheidungen des Amtes für Verfassungsschutz werden nicht infolge parteipolitischer Vorgaben getroffen, sondern auf der Grundlage einschlägiger gesetzlicher Regelungen unter Berücksichtigung der hierzu ergangenen Rechtsprechung.

Vorrangig werden nicht einzelne Personen, sondern politisch aktive Personenzusammenschlüsse beobachtet. Hierbei handelt es sich insbesondere um Vereinigungen, Kameradschaften sowie sonstige Gruppierungen oder lose Personenzusammenschlüsse, und auch politische Parteien oder Teilorganisationen von diesen.

In Bezug auf Mitglieder des Thüringer Landtags gilt es zu beachten, dass deren Abstimmungsverhalten und ihre Äußerungen im Thüringer Landtag vom Schutzbereich des Artikels 55 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen umfasst sind (Indemnität). Sie unterfallen insoweit grundsätzlich nicht dem gesetzlichen Beobachtungsauftrag des Amtes für Verfassungsschutz beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales.

Der Abgeordnetenstatus schließt im Übrigen jedoch eine Befassung durch Behörden des Verfassungsschutzes und die damit verbundene Sammlung und Speicherung von Daten nicht gänzlich aus. Der in diesen Maßnahmen liegende Eingriff in das freie Mandat gemäß Artikel 53 der Verfassung des Freistaats Thüringen beziehungsweise Artikel 38 Grundgesetz (GG) (für Landtagsabgeordnete über Artikel 28 Abs. 1 GG) kann im Einzelfall im Interesse des Schutzes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerechtfertigt sein, er unterliegt jedoch strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen (vergleiche dazu BVerfG, Beschluss vom 17.09.2013, 2 BvR 2436/10, 2 BvE 6/08 Rn. 110 ff - juris.)

Zurzeit sind zu vier Mitgliedern des siebten Thüringer Landtags personenbezogene Daten in Fachdateien des Amtes für Verfassungsschutz beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales im Zusammenhang mit gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen gespeichert.

Maier
Minister